

**Hauptsatzung
der Gemeinde Mettingen
im Kreis Steinfurt**

- in der Fassung der Neufassung vom 09.07.2025 -

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Mettingen am 09.11.1994 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Mettingen besteht seit dem Jahre 1088. Der Ortsname Mettingen erscheint zum ersten Male urkundlich in einem Güterverzeichnis, das Bischof Benno II. von Osnabrück auf seinem Sterbebett dem Abt Norbert von Iburg überreicht.

(2) Das Gemeindegebiet umfasst 4.061 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

Der Gemeinde ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster vom 26. Oktober 1938 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Siegels verliehen worden.

Das Wappen der Gemeinde Mettingen zeigt auf silbernem Grund 3 rote Kleeblätter 2:1 nach dem Siegel der ausgestorbenen Familie von Mettingen. Die Farben Rot-Silber entsprechend dem Tecklenburger Grafschaftswappen.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

Das Recht zur Führung einer Fahne ist der Gemeinde durch Urkunde des nordrhein-westfälischen Innenministers in Düsseldorf vom 25. März 1954 verliehen worden.

Die Fahne zeigt unterhalb der Schlaufen auf quadratischem Feld das Wappen der Gemeinde Mettingen. Der übrige Fahnenteil weist in der Mitte eine weiße Fläche in einer Breite von 0,60 m und an den Seiten rote Flächen in einer Breite von je 0,30 m auf.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten können auch Aufgaben der allgemeinen Verwaltung übertragen werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3.

(5) Das Organisations- und Weisungsrecht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird nicht berührt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner und Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder Einwohner/Jede Einwohnerin, der/die mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Mettingen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Mettingen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 ist der Hauptausschuss zuständig.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an der die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt
- b) gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Mettingen".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: "Mitglied des Gemeinderates". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Er regelt die Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse zu Beginn seiner Wahlzeit mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder. Die Zahl der Ausschussmitglieder muss ungerade sein. Der Rat ist berechtigt, Ausschüsse jederzeit mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufzulösen, neu- und umzubilden, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Den Ausschüssen obliegt die Erledigung der in ihren Aufgabenbereich fallenden Aufgaben. Über die Vergabe von Aufträgen bis zu 150.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss; über die Vergabe von Aufträgen bis zu 250.000 € wird die Entscheidungsbefugnis dem Hauptausschuss übertragen. Über die Stundung von Geldforderungen von mehr als 5.000 € entscheidet der Hauptausschuss; der Hauptausschuss entscheidet ebenfalls über die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen von mehr als 150 €.

(3) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz-, Rechnungsprüfungs-, Wahlprüfungs- und Wahlausschusses müssen Ratsmitglieder sein. In die übrigen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen, welche dem Rat angehören können, gewählt werden. Jedoch muss die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen größer sein als die Zahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen auch volljährige sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen angehören.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehört, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
- f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung (§ 46 GO NRW) nach Maßgabe der EntschVO.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages besteht nur, soweit es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung je Kilometer angesetzt.
Die Erstattung von Fahrtkosten aus Anlass der Repräsentation der Gemeinde erfolgt, soweit es sich nicht um Dienstreisen handelt, gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Fraktionen erhalten zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine Zuwendung aus Haushaltsmitteln in Höhe von 6,39 € pro Ratsmitglied und Monat.
- (7) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgender Ausschuss ausgenommen: Wahlprüfungsausschuss.

Die Vorsitzenden folgender Ausschüsse

- Bau- und Planungsausschuss,
- Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie,
- Sozial-, Jugend-, Sport- und Seniorenausschuss,
- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Ausschuss für Digitales und Medien,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Ortsmarketing, Tourismus und Kultur
- Rechnungsprüfungsausschuss

erhalten eine zusätzliche reduzierte Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich nachfolgend.

Danach ergibt sich folgende Regelung:

- Bau- und Planungsausschuss
verzichtet auf 4/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung
- Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie,
verzichtet auf 8/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung
- Sozial-, Jugend-, Sport- und Seniorenausschuss,
verzichtet auf 10/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung
- Ausschuss für Schule und Bildung,
verzichtet auf 10/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung
- Ausschuss für Digitales und Medien,
verzichtet auf 10/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Ortsmarketing, Tourismus und Kultur
verzichtet auf 10/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung
- Rechnungsprüfungsausschuss
verzichtet auf 10/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung

- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin und die Amtsleiter/Amtsleiterinnen.

§ 11

Bürgermeister/ Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,

- a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
- b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
- c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 150 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,

- d) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000 € zu stunden. Die Stundung darf bis zu 12 Monate ausgesprochen werden. Über Widersprüche entscheidet der Hauptausschuss,
- e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 2.500 € abzuschließen,
- g) über die Vergabe von Aufträgen bis zu 10.000 € zu entscheiden. Über die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist der zuständige Ausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Verfahren und Form bei öffentlichen Bekanntmachungen richten sich, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält, nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung - vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Mettingen am Rathaus, Markt 6 - 8, 49497 Mettingen, für die Dauer von einer Woche vollzogen. Auf die Bekanntmachungen wird im Internet (www.mettingen.de) hingewiesen. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen in vollem Wortlaut auch nachrichtlich im Internet (www.mettingen.de) veröffentlicht.

Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung ist die Veröffentlichung im Internet nicht erforderlich.

Zeit und Ort der Ratssitzungen werden durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Mettingen am Rathaus, Markt 6 - 8, 49497 Mettingen, für die Dauer von einer Woche öffentlich bekanntgemacht. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

Auf Zeit und Ort der Ratssitzungen wird ferner im Internet der Gemeinde Mettingen (www.mettingen.de) hingewiesen. Für die Rechtswirksamkeit ist die Veröffentlichung im Internet nicht erforderlich.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Vollzug im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zur-Ruhe-Setzung) oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) in Führungsfunktionen verändern, sind im Einvernehmen zwischen Hauptausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mettingen vom 09.07.2025 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungshinweis:

1. 1. Nachtrag veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 21.01.1998 und in den Westfälischen Nachrichten am 23.01.1998
2. 2. Nachtrag veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 27.10.1999
3. 3. Nachtrag veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung und in den Westfälischen Nachrichten am 05.12.2001
4. 4. Nachtrag veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 21.02.2003
5. 5. Nachtrag veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 16.10.2004
6. 6. Nachtrag veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 10.11.2009
7. 7. Änderung veröffentlicht in der Ibbenbürener Volkszeitung am 02.06.2012
8. 8. Änderung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 11.04.2017
9. Neufassung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 31.07.2025